

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1902.

X. Stück.

Ausgegeben und versendet am 22. April 1902.

13.

**Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 25. März 1902, Zl. 7220,**

betreffend die Abänderung der §§. 4 und 5 der Statthalterei-Verordnung vom 3. November 1900, Zl. 24096, L.-G. und B.-Bl. Nr. 28.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 17. Februar 1902, Zl. 7733, die von der k. k. Finanz-Direction im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei beantragte neue Fassung der §§. 4 und 5 der h. ä. Verordnung vom 3. November 1900, Zl. 24096, betreffend die Vertheilung und die Ausfolgung des Domesticalfalzes an die Bevölkerung Istriens und der quarnerischen Inseln, sowie den Bezug desselben, genehmigt.

Die gedachte Verordnung lautet demnach nunmehr wie folgt:

I.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Laut des Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 18. März 1898, Zl. 8515, haben Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliebung vom 14. Februar 1898 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß künftighin der anwesenden einheimischen Bevölkerung Istriens und der quarnerischen Inseln das für ihren Hausgebrauch erforderliche Salz um die jeweilig bestehenden Limitopreise nach dem Ausmaße von 6.72 kg per Kopf und Jahr ohne Beschränkung auf ein Gesamt-Limitationsquantum ausgefolgt werde.

§. 2.

Als anwesende einheimische Bevölkerung, welche zum Bezuge von preisermäßigtem Speisesalz für den Hausgebrauch (sogenanntem Domesticalsalz) berechtigt ist, sind zu berücksichtigen nicht nur die dauernd anwesenden, sondern auch die nur zeitweilig abwesenden einheimischen Personen.

§. 3.

Die Anweisung des zu herabgesetzten Preisen zu beziehenden Salzes bei den Salz-verschleißniederlagen des Küstenlandes (derzeit in Capodistria, Pirano, Bolosca und Triest) erfolgt durch die Finanz-Landesbehörde in pro Jahr festgesetzten Höchstmengen nach Maßgabe der jeweilig ausgewiesenen Anzahl der Bezugsberechtigten. Das Jahresquantum gilt für jedes einzelne Kalenderjahr. Mengen, welche bis zum 31. December eines Jahres nicht behoben wurden, dürfen nachträglich nicht mehr ausgefolgt werden.

II.

Ausmittlung der Bezugsberechtigten.

§. 4.

Die Feststellung der Anzahl der Bezugsberechtigten erfolgt entweder durch die jeweilige allgemeine Volkszählung (§. 5) oder auf Grund einer vorschriftsmäßigen Nachweisung der Bevölkerungszahl seitens einzelner Gemeinden (§. 6). Soll auf Grund einer solchen Feststellung das bis dahin angewiesene Salzquantum erhöht werden, so beginnt der Anspruch auf das höhere Quantum mit dem Jahre, welches der Neufeststellung der bezugsberechtigten Bevölkerungszahl nachfolgt. Erhebt eine Gemeinde den Anspruch auf eine Mehranweisung (§. 6) erst in den letzten drei Monaten eines Kalenderjahres, so wird dieser Anspruch nicht mit dem unmittelbaren darauffolgenden, sondern erst mit dem zweitnächsten Jahre wirksam.

§. 5.

Sobald die Ergebnisse einer neuen Volkszählung im Sinne des §. 31 des Gesetzes vom 29. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 67, durch die k. k. Statthalterei geprüft und eventuell berichtigt worden sind, hat auf Grundlage derselben jede Bezirkshauptmannschaft bis Ende Juli des Jahres, zu dessen Beginn die Volkszählung stattgefunden hat, der k. k. Finanz-Direction einen ihren Bezirk umfassenden Ausweis mitzutheilen, welcher folgende Rubriken zu enthalten hat:

1. Name des politischen Bezirkes;
2. Name des Gerichtsbezirkes;
3. Die Namen aller Ortsgemeinden;
4. Die Namen der zu jeder Ortsgemeinde gehörigen Ortschaften (Fractionen);
5. Anzahl der in jeder Ortschaft anwesenden und der bloß zeitweilig abwesenden einheimischen Personen (Bezugsberechtigten);
6. Anzahl der in jeder Ortsgemeinde anwesenden und der bloß zeitweilig abwesenden einheimischen Personen (Bezugsberechtigten);
7. Jährliche Limitosalzmenge für die Ortschaft (Fraction);
8. Jährliche Limitosalzmenge für die Ortsgemeinde;
9. Summe der Bezugsberechtigten im Gerichtsbezirke und
10. im politischen Bezirke;
11. Gesamtbedarf an Limitosalz im Gerichtsbezirke und
12. im politischen Bezirke;
13. Salzverschleißniederlage, aus welcher jede Ortschaft derzeit das Limitosalz bezieht und
14. Angabe, ob seitens der Gemeindevorstellungen für einzelne Ortschaften oder für die ganze Gemeinde die weitere Anweisung bei einer anderen Verschleißniederlage gewünscht wird.

In diesem Ausweise ist die Reihenfolge der Ortsnamen nach dem von der k. k. statistischen Centralcommission herausgegebenen Ortsrepertorium einzuhalten. Die Rubriken 7, 8, 11 und 12 sind der Ausfüllung durch die Finanzbehörden vorbehalten.

§. 6.

Im Falle sich in einer Ortsgemeinde seit der letzten Volkszählung ein Bevölkerungszuwachs ergibt, steht es der betreffenden Gemeinde frei, durch Einreichung vorschriftsmäßig verfaßter Consignationen der Bezugsberechtigten (§. 7—11) den Nachweis hiefür zu erbringen und auf dieser Grundlage im Wege der örtlich zuständigen leitenden Finanzbehörde I. Instanz die Zuerkennung und Anweisung des Salzmehrbedarfes anzusprechen.

§. 7.

Die Consignationen der Bezugsberechtigten sind von den Gemeindevorständen unter Aufsicht und Bestätigung der politischen Behörde I. Instanz zu verfassen.

Die Consignationen sind entweder für die ganze Gemeinde vereint oder nach Ortschaften getheilt zusammenzustellen.

In dieselben sind stets nur die im §. 2 angeführten berechtigten Personen aufzunehmen.

§. 8.

Die Consignationen, in deren Überschrift der Zeitpunkt ersichtlich zu machen ist, auf welchen sie sich beziehen, haben in eigenen Rubriken nachstehende Daten zu enthalten:

1. Fortlaufende Postenzahl;
2. Ortsgemeinde;
3. Ortschaft (Fraction) und Hausnummer der Wohnung des Bezugsberechtigten;
4. Vor-, Zu- und Vatersnamen des Familienhauptes;
5. Kopfanzahl des Hausstandes, d. i. Anzahl der Familienglieder und der in Kost und Wohnung befindlichen einheimischen Dienerschaft nach dem Stande des in der Überschrift angegebenen Tages;
6. Nach dem Ausmaße von 6.72 kg per Kopf und Jahr entfallende Salzbedarfsmenge für den einzelnen Hausstand;
7. Richtigestellte Salzbedarfsmenge für den einzelnen Hausstand (und Schlusssumme);
8. Anzahl der anwesenden und blos zeitweilig abwesenden einheimischen Personen;
9. Nach dem Ausmaße von 6.72 kg per Kopf und Jahr entfallende Salzbedarfsmenge der Ortschaft (Fraction);
10. Richtigestellte Salzbedarfsmenge für die Ortschaft;
11. Anmerkung.

Jede Ortsgemeinde hat diese Consignation in einem Exemplar zu verfassen und darin die Rubriken 1 incl. 5, 8 und 9 unbedingt auszufüllen.

Die Rubriken 6 und 7 sind nur in dem Falle auszufüllen, als die Salzfassung unmittelbar durch die bezugsberechtigten Personen (§. 20) und nicht durch einen Verschleißer stattfinden soll.

§. 9.

Dieser Consignation hat jede Gemeinde eine zusammenfassende Übersicht in zwei Exemplaren mit folgenden Rubriken:

1. Name des politischen Bezirkes;
2. " " Steuerbezirkes;
3. " der Ortsgemeinde;
4. " " Ortschaft (Fraction);
5. Anzahl der in jeder Ortschaft oder Fraction bezugsberechtigten Personen;
6. Nach dem Ausmaße von 6.72 kg per Kopf und Jahr entfallende Salzbedarfsmenge der Ortschaft (Fraction);
7. Richtigestellte Salzbedarfsmenge für die Ortschaft;
8. Anzahl der in der ganzen Gemeinde bezugsberechtigten Personen;

9. Für die ganze Gemeinde entfallende Salzbedarfsmenge;
10. Richtiggestellte Salzbedarfsmenge für die ganze Gemeinde;
11. Name des ausfolgenden Salzamtes;
12. Anmerkung,

anzuschließen und hierin die Rubriken 1 incl. 6, 8, 9 und 11 auszufüllen.

Bei Zusammenstellung dieser Übersicht ist die Ordnung des von der statistischen Central-Commission herausgegebenen Orts-Repertoriums einzuhalten.

§. 10.

Diese Consignation (§. 7) sowie die Übersichten (§. 9) sind von der Gemeindevorstellung der politischen Behörde I. Instanz vorzulegen, welche dieselben in formeller und materieller Hinsicht insbesondere in der Richtung überprüft, ob nicht etwa Personen, welche nicht einheimisch oder welche von der Gemeinde dauernd abwesend sind, als Salzbezugsberechtigte aufgenommen wurden. Nach dem Resultate dieser Prüfung hat die politische Behörde eventuell die Richtigstellung zu veranlassen und sohin die Angaben zu bestätigen.

Nach erfolgter Bestätigung ist die Consignation sammt den Übersichten der betreffenden Gemeinde an die örtlich zuständige leitende Finanzbehörde I. Instanz zu senden.

§. 11.

Die leitende Finanzbehörde I. Instanz legt die von der Gemeinde verfaßte Consignation sammt Übersichten mit den entsprechenden Anträgen an die Finanz-Landesbehörde in Triest vor.

§. 12.

Die Finanz-Landesbehörde läßt die eingestellten Salzbedarfsmengen auf Grund der von der politischen Behörde erteilten Bestätigungen über die Anzahl der bezugsberechtigten Personen durch das Rechnungs-Departement überprüfen. Dieses setzt in die bezügliche Rubrik der Consignation und Übersichten die richtiggestellte Salzbedarfsmenge ein und bestätigt die Vornahme der Überprüfung auf der Consignation und den beiden Übersichten.

III.

Anweisung des Salzbezuges.

§. 13.

Auf Grundlage der Ergebnisse der letzten Volkszählung (§. 5) erteilt die Finanz-Landesbehörde denjenigen Salzverschleißniederlagen, bei welchen die Bezugsberechtigten der Ortsgemeinden, beziehungsweise Ortschaften (Fractionen) nach dem Begehren der Gemeindevorstände die Salzaussfassung bewirken sollen, die Anweisung, in den weiter folgenden Jahren die zu beziffernde Jahres-Maximalmenge Salz zum Hausgebrauche um den jeweilig geltenden

herabgesetzten Preis an die einzelnen Bezugsberechtigten oder deren Vertreter gegen Einziehung der gemeindeämtlichen Salzbezugsermächtigungen, welche den in der gegenwärtigen Vorschrift aufgestellten Bedingungen genau entsprechen müssen, auszufolgen.

§. 14.

Für die Zuweisung der einzelnen Gemeinden und Ortschaften (Fractionen) zu den einzelnen k. k. Salzverschleißniederlagen des Küstenlandes sind die obwaltenden Communications- und sonstigen Verhältnisse maßgebend.

Wenn die Angehörigen einer Gemeinde, Ortschaft, bezw. Fraction, das Salz bei einer anderen Niederlage auszufassen wünschen, so kann der Vorstand der bezüglichen Gemeinde unter Darstellung der Gründe um diese Überweisung bei der örtlich zuständigen leitenden Finanzbehörde I. Instanz einkommen.

Diese erstattet hierüber die entsprechenden Anträge an die Finanz-Landesbehörde.

§. 15.

Über die nach der Anzahl der bezugsberechtigten Bevölkerung entfallenden und angewiesenen Salz mengen verfaßt das Rechnungs-Departement der Finanz-Direction einen nach politischen, Gerichts-Bezirken, Ortsgemeinden und Ortschaften — (in der Reihenfolge des von der statistischen Central-Commission herausgegebenen Orts-Repertoriums) — geordneten Gesamtausweis.

In diesem Ausweise sind auch die für die einzelnen Ortsgemeinden, Gerichts- und Steuerbezirke, ferner politischen Bezirke angewiesenen Salz mengen, sowie deren Gesamtsumme auszuwerfen.

§. 16.

Im Falle eines seit der letzten Volkszählung stattgehabten Zuwachses der Bevölkerung erhöht die Finanz-Direction auf Grund des vorschriftsmäßigen Nachweises desselben (§. 7—12) die jährliche Salzbezugsmenge der Ortsgemeinde oder Ortschaft und erläßt die entsprechende Salzanweisung nach Maßgabe der Anordnungen des §. 13.

§. 17.

Nach Erlassung der Anweisungsverordnung wird die Consignation der Bezugsberechtigten und ein Exemplar der Übersicht an die betreffende Gemeinde im Wege der leitenden Finanzbehörde I. Instanz zurückgestellt.

Das zweite Exemplar der Übersicht ist als Grundlage der Anweisungsverordnung bei der Finanz-Landesbehörde aufzubewahren.

§. 18.

Jede erfolgte Salzanweisung bleibt in Wirksamkeit, bis wegen der Geltendmachung eines Bevölkerungszuwachses oder auf Grund der nächsten Volkszählung eine Neuanweisung des Salzbezuges erfolgt.

Da der Domesticalsalz-Bezug nur den im §. 2 angeführten bezugsberechtigten Personen zusteht, so bleibt es der Finanzverwaltung vorbehalten, im Falle einer constatirten Verminderung der Anzahl der Bezugsberechtigten die Salzanweisung verhältnismäßig einzuschränken.

§. 19.

Der Gesamtausweis (§. 15) über die nach Maßgabe der Volkszählung erfolgte Neuанweisung des Domesticalsalzes wird im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Küstenland, sowie in der küstenländischen Beilage zum Verordnungsblatte des k. k. Finanz-Ministeriums veröffentlicht werden.

Fallweise verfügte Änderungen bezüglich der Bezugsmengen einzelner Gemeinden sind als Nachträge hiezu in gleicher Weise zu publiciren.

IV.

Bezug des Domesticalsalzes.

§. 20.

Der Bezug des Salzes kann entweder durch die bezugsberechtigten Personen, einzelnweise und zwar durch sie persönlich oder durch Bevollmächtigte, ebenso aber auch in Vertretung mehrerer derselben durch Verschleißer stattfinden, welche für die gesammte Gemeinde oder für einzelne Theile derselben bestellt werden (§. 28), stets jedoch nur gegen eine vom Gemeindeamte auszustellende Salzbezugsermächtigung (Legitimation), welche von der Salzverschleißniederlage einzuziehen ist.

§. 21.

Das Gemeindeamt darf eine Salzbezugsermächtigung nur für Personen ausstellen, welche zum Bezuge von Domesticalsalz in dieser Gemeinde berechtigt sind und nur bis zum Ausmaße des denselben gebührenden Jahresquantums.

Für die genaue Beobachtung dieser Vorschrift ist der Gemeindevorsteher (unbeschadet der allfälligen Bestrafung nach den Gefällsvorschriften) der pilitischen Behörde verantwortlich.

Sollten wegen irgend eines Verfehens oder Mißbrauches bei der Ausstellung der Ermächtigung zum Bezuge oder bei der Behebung, dann beim Transporte oder bei der weiteren Vertheilung des Salzes an die einzelnen Consumenten die eigentlich bezugsberechtigten Personen die ihnen gebührende Menge Domesticalsalz nicht oder nicht vollständig erhalten, so darf doch keine Nachlieferung von Domesticalsalz aus der Arrivalsalzniederlage, durch welche die der Ortschaft, bezw. Ortsgemeinde angewiesene Menge überschritten würde, beansprucht werden.

§. 22.

Die Salzbezugsermächtigungen, welche das Gemeindeamt auszustellen hat, sind aus jurtirten Hesten zu entnehmen und haben in der als Coupon abtrennbaren Salzbezugsermächtigung nachstehende Angaben zu enthalten:

1. Die fortlaufende Nummer der ausgestellten Bezugsberechtigung, deren Zählung alljährlich neu zu beginnen hat;
2. die Bezeichnung des politischen und des Steuerbezirkes, der Ortsgemeinde und Ortschaft;
3. den Namen (Vor-, Familien-, eventuell auch Vatersnamen) und Wohnort (bei eventueller Namensgleichheit auch die Hausnummer) des Bezugsberechtigten, bezw. Verschleißers (§§. 24 und 26);
4. eventuell den Namen der factisch ausfassenden Person;
5. die der ganzen Gemeinde und der einzelnen Ortschaft für das ganze Jahr angewiesene Domesticalsalzmenge;
6. den hievon für die ganze Gemeinde sowie für die einzelne Ortschaft nach Abschlag der bereits ausgefertigten Ermächtigungen noch verfügbaren Rest;
7. die zu beziehende Salzmenge in Kilogrammen mit Ziffern und Worten;
8. den Preisatz per Metercentner, sowie den entfallenden Limitopreis, welcher bei der Salzniederlage gelegentlich der Salzfassung baar zu entrichten ist;
9. den Namen des ausstellenden Gemeindeamtes, die Unterschrift des Gemeindevorstehers oder dessen berechtigten Stellvertreters und das Amtssiegel des Gemeindeamtes;
10. Ort und Zeit der Ausstellung;
11. die ausdrückliche Bemerkung, daß die Bezugslegitimation nur für das laufende Kalenderjahr Geltung habe und nach Verlauf desselben ein Salzbezug auf Grund dieser Legitimation nicht mehr stattfinden könne.

In der beim Gemeindeamte verbleibenden Furta ist anzugeben:

1. Der Name der Ortschaft, für welche die betreffende Salzbezugsermächtigung ausgestellt wird;
2. die für diese Ortschaft und für die ganze Gemeinde bewilligte Jahresmenge;
3. die hierauf bereits angewiesenen Salzmengen;
4. der noch verfügbare Rest;
5. die Menge, für welche die abtrennbare Ermächtigung ausgestellt wird;
6. der Name des zum Salzbezuge Ermächtigten, d. i. des Familienhauptes, bezw. des Verschleißers;
7. Datum der Ausstellung.

Ein Muster für derartige Salzbezugsermächtigungen ist im Nachhange abgedruckt.

§. 23.

Falls die Ausfassung des Salzes bei der k. k. Salzniederlage durch die berechtigten Personen einzelnweise stattfinden soll, hat das Gemeindeamt die Bezugsermächtigung auf den Namen des Haushaltungsvorstandes (Familienhauptes) auszustellen und die Kopfzahl der Angehörigen des Hausstandes, d. i. die Anzahl der sämtlichen Familienglieder (mit Einschluß des Familienhauptes) und der in Kost und Wohnung befindlichen einheimischen Dienerschaft, anzugeben.

Die Benennung der Angehörigen ist nicht erforderlich.

Die Bezugsermächtigung kann entweder auf die ganze dem Hausstande jährlich zukommende Menge auf einmal oder auf einzelne Theilmengen lauten.

§. 24.

Falls die Ausfassung des Domesticalsalzes durch einen Verschleißer in Vertretung der Bezugsberechtigten erfolgt, hat das Gemeindeamt die Salzbezugsermächtigung auf den Namen desselben und auf jene Menge zu stellen, welche dem Ortsbedarfe für die Zeit bis zur voraussichtlich nächsten Salzfassung entspricht. Hierbei wird in dem Falle als im Verschleißvertrage (§. 26) die Möglichkeit vorgesehen ist, daß auch einzelne Bezugsberechtigte das ihnen gebührende Salz direct bei der k. k. Salzniederlage ausfassen, auch zu berücksichtigen sein, daß für diese direct ausfassenden Personen die entfallenden Mengen Domesticalsalz verfügbar bleiben.

Wenn das Domesticalsalz bei der k. k. Salzniederlage von den zum Bezuge ermächtigten Personen (d. i. dem Bezugsberechtigten, bezw. dem Verschleißer) nicht in eigener Person behoben werden soll, ist in der gemeindeämtlichen Bezugsermächtigung auch diejenige bevollmächtigte Person zu bezeichnen, welche das Salz factisch ausfassen wird.

§. 25.

Vom 1. Jänner 1901 angefangen dürfen die Salzverschleißniederlagen eine Ausfolgung von preisermäßigtem Speisesalz zum Hausgebrauche nur gegen solche gemeindeämtliche Salzbezugsermächtigungen vornehmen, welche den Bestimmungen der gegenwärtigen Vorschrift, insbesondere des § 22, vollkommen entsprechen.

Jede Gemeinde hat von den bei ihr eingeführten juxtirten Salzbezugsermächtigungen mindestens 3 Musterbögen der Finanz-Direction in Triest vorzulegen, von denen einer für den eigenen Gebrauch dieser Behörde bestimmt ist, während der zweite der leitenden Finanzbehörde I. Instanz und der dritte dem betreffenden Salzamte zugemittelt werden wird.

Falls die Angehörigen einer Gemeinde das Domesticalsalz nicht blos bei einer einzigen, sondern bei mehreren Salzverschleißniederlagen ausfassen, ist für jede weitere Salzniederlage je ein weiterer Musterbogen beizulegen.

Diese Musterbögen sind pro 1901 spätestens Ende November 1900 einzusenden.

In Zukunft hat die Vorlage bei etwaigen Änderungen der bisherigen Druckorten spätestens drei Wochen vor dem Zeitpunkte zu erfolgen, in welchem die neuen Salzbezugsermächtigungen in Verwendung kommen sollen.

§. 26.

Den Gemeinden kann über Ansuchen von der leitenden Finanzbehörde im Einvernehmen mit der politischen Behörde gestattet werden, die Behebung der nach der jeweiligen Anzahl der bezugsberechtigten Einwohner angewiesenen Limitosalzmenge, sowie die Erfolgung dieses Salzes an die einzelnen Bezugsberechtigten im Wege vertragsmäßiger Vereinbarung durch einen oder mehrere bevollmächtigte Verschleißer für die ganze Gemeinde oder für einzelne

Theile derselben für alle Bezugsberechtigten oder nur für jene, welche nicht selbst das Salz unmittelbar bei der k. k. Salzniederlage ausschaffen wollen, besorgen zu lassen.

Diese Bewilligung wird in frei widerruflicher Weise unter der Bedingung ertheilt, daß die Gemeinde sich verbindlich macht, dafür Sorge zu tragen, daß das Gefällsinteresse nicht im Mindesten benachtheiligt werde und daß insbesondere von den Verschleißern das Salz an Personen, welche zum Bezuge nicht berechtigt sind, nicht verabsolgt werde.

§. 27.

Personen, welche in einer Untersuchung wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung befangen, bzw. wegen einer solchen Gefällsübertretung gestraft oder nur wegen des Mangels rechtlicher Beweise losgesprochen wurden, dürfen nicht als Verschleißer bestellt werden.

Ein bereits bestellter Verschleißer verliert die Fähigkeit zur Weiterführung des commissionsweisen Bezuges und des Verschleißes von Limitosalz in dem Zeitpunkte, in welchem das Erkenntnis in Rechtskraft erwächst, womit er wegen einer der obgenannten Übertretungen verurtheilt oder bloß wegen des Mangels rechtlicher Beweise losgesprochen wurde.

Derartige Verschleißer sind sogleich zu entfernen.

Dies ist in allen von den Gemeinden mit den Verschleißern zu schließenden Verträgen ausdrücklich festzustellen und hat ein Verzug der Gemeinde in der Entfernung eines hienach ungeeigneten Verschleißers die Sistirung der Ausfolgung des Domesticalsalzes zur Folge.

§. 28.

Der bevollmächtigte Verschleißer bezieht das preisermäßigte Salz (Domesticalsalz) im Namen und Auftrage der Bezugsberechtigten, und darf denselben zu dem vorgeschossenen Limitopreise nur die ihm für die Behebung, den Transport, die Aufbewahrung und Erfolgung des Limitosalzes erwachsenden Kosten unter Hinzuschlag eines Entgeltes für seine Mühe- und Verwaltung aufrechnen, welches im Verschleißvertrage festzusetzen ist.

Diese Aufrechnung kann auch in der Weise geschehen, daß der vom Bezugsberechtigten gelegentlich des Detailbezuges des Limitosalzes an den Verschleißer zu entrichtende Betrag in Gestalt eines pro Kilogramm zu zahlenden Gesamtpreises festgesetzt wird.

Es steht ferner nichts im Wege, daß sich der Verschleißer verpflichte, den bezugsberechtigten Personen über das ihnen zustehende Limitosalzquantum hinaus auch den sonstigen Salzbedarf, also Salz, welches der Verschleißer bei der Verschleißniederlage um den allgemeinen Verschleißpreis angekauft hat, um den gleichen Preis zu liefern, wie er vertragsmäßig für die Ausfolgung des Limitosalzes bedungen wurde.

Die bezüglichen Verträge, welche der gegenwärtigen Vorschrift, insbesondere den Bestimmungen des IV. Absatzes über den Bezug des Domesticalsalzes zu entsprechen haben und worin der Verschleißer alle Bestimmungen desselben zu erfüllen verspricht, bedürfen zu ihrer Gültigkeit außer der Zustimmung der politischen Bezirksbehörde auch der Genehmigung der Finanzbehörde I. Instanz.

Es ist Aufgabe der politischen Bezirksbehörde, die genaue Einhaltung dieser Verträge zu überwachen und jede Benachtheiligung der Bevölkerung hintanzuhalten; dementsprechend hat sie zu sorgen, daß ein allgemein leicht zugängliches und vom Wohnorte der Bezugsberechtigten nicht zu weit entferntes Verschleißlocale gewählt werde und keinem Theile der Einwohner aus den Vertragsvereinbarungen ein Nachtheil erwachse.

§. 29.

Das zum Hausgebrauche um ermäßigten Preis bezogene Salz (Domesticalsalz) darf nur zu Hauswirthschaftszwecken im eigenen Haushalte (§. 8, P. 5) des Bezugsberechtigten verwendet werden.

Daher unterliegt die Verwendung dieses Salzes zu einem anderen Zwecke, insbesondere zur Vereitung von Waaren, die für den Verkauf (Handel) bestimmt sind, sowie die Abtretung von solchem Salze oder auch der Legitimationen zum Bezuge desselben (Salzbezugs-ermächtigungen) an andere Personen der Bestrafung nach dem Gefälligstrafgesetze.

Dem Schuldigen kann durch die Finanz-Landesbehörde der weitere Genuß der Begünstigung für sich und seinen Hausstand auf eine auszumessende bestimmte Dauer oder auf immer entzogen werden.

§. 30.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. k. Statthalter:

Goëss m. p.

